

**3. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Anwalts- oder ein
Notarverein tariffähig?**

Tarifvertrags-Verordnung v. 23. Dezember 1918 § 1.

III. Zivilsenat. Urf. v. 18. November 1927 i. S. des Anwalts-
vereins u. des Notarvereins in F. (N.) w. den Zentralverband der
Angestellten u. Gen. (Bell.). III 134/27.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 31. August
1925 wurde den Parteien ein Tarifvertrags-Vorschlag über die Rege-
lung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die bei den Mitgliedern
der klagenden Vereine beschäftigten Angestellten gemacht. Dieser von
den Klägern abgelehnte Schiedsspruch wurde vom Schlichter für
verbindlich und vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung für
allgemein verbindlich erklärt. Die klagenden Vereine, die ihre Tarif-
fähigkeit bestreiten und schon vor dem Schlichtungsausschuß und

dem Schlichter bestritten hatten, verlangen im vorliegenden Rechtsstreite die Feststellung der Unwirksamkeit des Schiedsspruchs. Sie sind mit der Klage vom Landgericht und vom Oberlandesgericht abgewiesen worden. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Tariffähig im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, d. h. fähig, Partei eines Tarifvertrags zu sein, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats jede Arbeitgebervereinigung, deren Mitglieder sich, sei es allein, sei es auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, zusammengeschlossen haben und zu deren Verbandsaufgaben auch die Förderung der Arbeitgeberinteressen ihrer Mitglieder auf dem Gebiete der Arbeits- und Lohnbedingungen gehört (RGZ. Bd. 111 S. 354 und Bd. 115 S. 177; JW. 1927 S. 2363 Nr. 1). Von diesen Gesichtspunkten aus hat der Berufungsrichter die Tariffähigkeit der Kläger geprüft und mit Recht bejaht. Er erklärt also nicht etwa, wie die Revision annimmt, im Gegensatz zu dem Urteil des IV. Zivilsenats vom 1. Oktober 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 144) jeden Anwaltsverein schlechthin für tariffähig, sondern zieht aus den besonderen Umständen des vorliegenden Falles, aus dem Inhalte der Satzungen und ihrer Handhabung rechtliche Folgerungen, die in dem vom IV. Zivilsenat entschiedenen Rechtsstreit beim Fehlen entsprechender tatsächlicher Unterlagen nicht gezogen werden konnten.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß Rechtsanwälte und Notare nach der im Gerichtsbezirk herrschenden Verkehrsauffassung schlechthin als Arbeitgeber gelten und, abgesehen von geringen Ausnahmen, auch Arbeitgeber sind. Zutreffend legt es für die Charakterisierung der Kläger als Arbeitgeberverbände auf den Umstand keinen entscheidenden Wert, daß — nach seiner Feststellung — nur wenige Anwälte und Notare keine Angestellten beschäftigen. Ebenso unwesentlich ist, daß einzelne Mitglieder des klagenden Anwaltsvereins die Anwaltsstätigkeit nicht selbständig, sondern als Angestellte anderer Anwälte ausüben. Es ist zwar richtig, daß ein Verband nicht als tariffähig anzusehen ist, wenn er zu Mitgliedern Arbeitgeber und Arbeitnehmer zählt, deren Interessen einander widersprechen und gerade durch den Abschluß von Tarifverträgen nach Möglichkeit ausgeglichen werden sollen. Die als Angestellte tätigen Rechtsanwälte gehören jedoch nicht zu denjenigen Arbeitnehmern, deren Arbeits-

verträge durch den streitigen Tarifvertrag geregelt werden sollen und geregelt werden. Ihre Berufstätigkeit und ihre Aufgaben sind ganz anderer Art als die des Büropersonals, für dessen Arbeits- und Lohnbedingungen die Tarifverträge die maßgebenden Normen aufstellen. Ebenso decken sich ihre wirtschaftlichen Interessen nicht mit den Interessen der Mitglieder derjenigen Arbeitnehmerverbände, die durch den Zwangstarifvertrag gebunden werden sollen, und stehen mit den Interessen der klagenden Vereine nicht in Widerspruch. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß der Berufsrichter auch die Zugehörigkeit einiger als Angestellte tätigen Anwälte zu dem klagenden Anwaltsverein für unerheblich erklärt hat.

§ 1 seiner Satzung lautet:

„Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Standes- und Berufsinteressen der im Bezirke des Landgerichts F. anässigen Rechtsanwälte sowie die Pflege rechtswissenschaftlicher und geselliger Bestrebungen.“

Satzungszweck des klagenden Notarvereins ist „die Wahrung der Interessen der Notare und die Erörterung aller das Notariat betreffenden Fragen.“

Das Oberlandesgericht hat den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmungen zu erforschen gesucht und gelangt mit Rücksicht auf das Verhalten der Kläger, die, ohne auf beachtlichen Widerstand ihrer Mitglieder zu stoßen, mit den beklagten Verbänden wiederholt Tarifverträge abgeschlossen haben, zu dem Ergebnis, daß die Betätigung der klagenden Vereine auf dem Gebiete des Lohnwesens durch ihre Satzungen gedeckt werde, d. h. in den Kreis der satzungsmäßigen Verhandlungsaufgaben falle. Als ein die Annahme der Tariffähigkeit ausschließender Umstand kann es namentlich nicht angesehen werden, daß bei den Beratungen über die Tarifverträge einzelne Mitglieder des Anwaltsvereins der Zweckmäßigkeit des Abschlusses widersprochen haben. Denn sie haben die tatsächlich abgeschlossenen Tarifverträge stets als für sich verbindlich anerkannt und sich ihnen gefügt. Die Auslegung der Satzung durch das Oberlandesgericht enthält somit keinen Rechtsirrtum und ist für den Senat bindend. Die Revision bekämpft sie zwar mit der Behauptung, es sei übersehen, daß die Vereine in den Jahren 1899 und 1910 gegründet seien, daß zur Zeit der Abfassung der Satzungen ein Tarifrecht noch nicht bestanden habe und daher der Abschluß von Gesamtverträgen auch nicht zu den

Verbandsaufgaben der Kläger habe gerechnet werden können. Die Ausführungen des Berufungsrichters gehen in ihrer Gesamtheit jedoch dahin, daß die angezogenen Satzungsbestimmungen die Verbände von vornherein ermächtigt haben, in Wahrnehmung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher Beziehung auch in die Regelung des Angestelltenwesens und der Lohnbedingungen des Büropersonals selbsttätig einzugreifen, die Art des Eingreifens aber von den jeweiligen Umständen und Zeitverhältnissen abhängig gemacht und dem pflichtmäßigen Ermessen der Verbandsorgane überlassen haben. Mit Recht weist der Berufungsrichter darauf hin, daß der klagende Anwaltsverein dieser ihm zugeteilten Aufgabe und den wirtschaftlichen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder vor dem Kriege durch Gründung und Unterhaltung einer Gehilfenschule sowie durch Aufstellung von Befoldungsrichtlinien gerecht geworden sei und daß der Abschluß von Tarifverträgen nur eine naturgemäße, der rechtlichen Neuschöpfungen des Arbeitsrechts entsprechende Fortentwicklung seiner bisherigen Tätigkeit auf dem genannten Gebiete darstelle.

Waren aber die Kläger als tariffähig und tarifberechtigt anzusehen, so ist der Schiedsspruch wirksam und die Klage unbegründet.